



Datenverarbeitungsrichtlinie

Version: 1.0
Datum: 25.05.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	2
2	Erhebung personenbezogener Daten	2
2.1	Erhebung von Daten der Vereinsmitglieder	2
2.1.1	Aufnahmeantrag	2
2.1.2	Ausflüge, Veranstaltungen	2
2.2	Erhebung von Daten Dritter	2
2.2.1	Zwillingsbasare	2
2.3	Erhebung von Daten der Beschäftigten des Vereins	3
3	Speicherung personenbezogener Daten	3
3.1	Sicherheit personenbezogener Daten	3
3.2	Datenverarbeitung im Auftrag	3
4	Nutzung personenbezogener Daten	3
4.1	Nutzung von Mitgliederdaten	3
4.2	Nutzung von Daten Dritter	3
4.3	Nutzung der Daten des Vereins für Spendenaufrufe und Werbung	3
5	Verarbeitung personenbezogener Daten	3
5.1	Datenübermittlung an Vereinsmitglieder	3
5.2	Bekanntgabe zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte	4
5.3	Mitteilungen in Aushängen und Vereinspublikationen	4
5.4	Datenübermittlung an Dachverbände und andere Vereine	4
5.5	Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken	4
5.6	Veröffentlichungen im Internet	4
5.7	Veröffentlichungen im Intranet	4
5.8	Personenbezogene Auskünfte an die Presse und sonstige Massenmedien	4
5.9	Übermittlung für Zwecke der Wahlwerbung	4
5.10	Übermittlung von Mitgliederdaten an die Gemeindeverwaltung	4
5.11	Datenübermittlung an den Arbeitgeber eines Mitglieds und an die Versicherung	5
6	Löschung und Einschränkung personenbezogener Daten	5
7	Organisatorisches	5
7.1	Benennung eines Datenschutzbeauftragten	5
7.2	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	5
7.3	Datenschutz-Folgeabschätzung	5
8	Inkrafttreten	6

1 Einführung

Ab dem 25. Mai 2018 wird die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltendes Recht. Dieses Dokument beschreibt, wie der Zwei-Dabei Zwillingclub Stuttgart e.V. (im Folgenden als „Verein“ bezeichnet) personenbezogene Daten verarbeitet.

Die Struktur dieses Dokuments orientiert sich an Referenz (1).

2 Erhebung personenbezogener Daten

2.1 Erhebung von Daten der Vereinsmitglieder

2.1.1 Aufnahmeantrag

Mit dem **Aufnahmeantrag** werden von den Vereinsmitgliedern **zum Zwecke der Mitgliederbetreuung und -verwaltung** folgende personenbezogene Daten notwendigerweise erhoben:

- Name, Vorname
- Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Telefonnummer
- Email-Adresse
- Bankverbindung (IBAN)
- Zustimmung zum SEPA-Lastschriftmandat

Darüber hinaus werden **zum Zwecke der Verfolgung der Vereinsziele** folgende Daten erhoben:

- Vornamen der Kinder
- Geburtsdatum der Kinder

Die Angabe dieser Daten ist freiwillig, ein entsprechender Hinweis erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.

Ergänzend werden **zum Zwecke der Mitgliederbetreuung und -verwaltung** folgende personenbezogene Daten erfasst:

- Datum des Vereinseintritts
- Datum des Vereinsaustritts
- SEPA-Mandatsreferenz
- Bemerkungen über veraltete Kontaktdaten (z.B. Email-Adresse ungültig) oder vorgemerkte Vereinsaustritte (z.B. Kündigung zum Jahresende)

2.1.2 Ausflüge, Veranstaltungen

Bei **Ausflügen oder sonstigen Veranstaltungen**, bei denen **zum Zwecke der Planung** eine vorherige Anmeldung notwendig ist (z.B. Zoobesuche oder Übernachtungen in Jugendherbergen) werden die für die jeweilige Veranstaltung notwendigen Daten erhoben. Üblicherweise sind dies:

- Namen, Vornamen der Teilnehmer
- Kontaktdaten der Teilnehmer (Email oder Telefonnummer)
- Altersklasse der Teilnehmer (entsprechend der Preisstaffelung der besuchten Einrichtung, z.B. Kinder < 16 Jahre)
- Bankverbindung (IBAN), Zustimmung zum SEPA-Lastschriftmandat (falls abweichend von Daten im Aufnahmeantrag)

2.2 Erhebung von Daten Dritter

2.2.1 Zwillingbasare

Für die Durchführung unserer Zwillingbasare werden von den **Verkäufern** folgende Daten **zum Zwecke der Planung und Durchführung** notwendigerweise erhoben:

- Name, Vorname
- Telefonnummer
- Email-Adresse
- Anzahl der gewünschten Verkaufstische

- Helferstatus (Aufbau, Abbau, Küche, sonstiges)
- Kuchenspende ja/nein

Die Erhebung der Daten erfolgt über ein Eingabeformular auf unserer Internetseite (www.zwei-dabei.de), telefonisch, per Email oder im persönlichen Gespräch (z.B. beim vorhergehenden Basar).

2.3 Erhebung von Daten der Beschäftigten des Vereins

Die Beschäftigten des Vereins (derzeit nur die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder) sind gleichzeitig ordentliche Vereinsmitglieder. Daher finden für die Beschäftigten des Vereins grundsätzlich dieselben Regelungen dieser Datenverarbeitungsrichtlinie Anwendung wie für die Vereinsmitglieder. Dies betrifft nicht nur die Erhebung von Daten, sondern auch die Speicherung, Nutzung, Verarbeitung und Löschung der Daten.

3 Speicherung personenbezogener Daten

3.1 Sicherheit personenbezogener Daten

Die Daten werden auf einem passwortgeschützten Server gespeichert, der durch eine Firewall und einen aktuellen Virensch scanner geschützt ist. Zugriff auf die Mitgliederdaten haben ausschließlich die Vorstandsmitglieder (siehe auch Kap. 4.1). Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist ein Missbrauch der Daten ausgeschlossen.

Da die Original-Mitgliederdaten in Papierform vorliegen (siehe Kap. 2.1.1), wird auf ein elektronisches Backup der Daten verzichtet.

3.2 Datenverarbeitung im Auftrag

Es findet keine Datenverarbeitung im Auftrag des Vereins durch externe Dienstleister statt.

4 Nutzung personenbezogener Daten

4.1 Nutzung von Mitgliederdaten

Zugriff auf die Mitgliederdaten haben ausschließlich die Vorstandsmitglieder.

4.2 Nutzung von Daten Dritter

Zugriff auf die Daten Dritter haben ausschließlich die Vorstandsmitglieder. Zum Zwecke der Durchführung der Zwillingsbasare wird die Zuordnung der Verkäufernamen zu den Tischnummern während des Basars öffentlich ausgehängt.

4.3 Nutzung der Daten des Vereins für Spendenaufrufe und Werbung

Der Verein nutzt gegebenenfalls die Mitgliederdaten für eigene Werbung des Vereins. Eine Weitergabe der Daten an Dritte für Spendenaufrufe oder Werbung durch den Verein ist ausgeschlossen. Eine Nutzung der Daten für Werbung Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen.

5 Verarbeitung personenbezogener Daten

5.1 Datenübermittlung an Vereinsmitglieder

An Vereinsmitglieder findet grundsätzlich keine Weitergabe personenbezogener Daten statt. Sollte im Einzelfall eine Weitergabe von Daten gewünscht oder notwendig sein, erfolgt dies erst nachdem eine entsprechende Einwilligung bei den betroffenen Personen durch den Verein eingeholt wurde.

5.2 Bekanntgabe zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte

Zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte kann die Bekanntgabe einzelner personenbezogener Daten notwendig sein. Im Speziellen betrifft dies insbesondere die Bekanntgabe der Namen der Teilnehmer bei ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlungen. Darüber hinaus werden grundsätzlich keine personenbezogenen Daten bekanntgegeben.

5.3 Mitteilungen in Aushängen und Vereinspublikationen

Mitteilungen in Form von Aushängen und Vereinspublikationen finden grundsätzlich ohne Bekanntgabe personenbezogener Daten statt. Sollte im Einzelfall eine Bekanntgabe von Daten gewünscht oder notwendig sein, erfolgt dies erst nachdem eine entsprechende Einwilligung bei den betroffenen Personen durch den Verein eingeholt wurde.

5.4 Datenübermittlung an Dachverbände und andere Vereine

Der Verein gibt keine personenbezogenen Daten an Dachverbände oder an andere Vereine weiter.

5.5 Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken

Es findet keine Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken statt.

5.6 Veröffentlichungen im Internet

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet findet grundsätzlich nicht statt. Die Daten der Vorstandsmitglieder (Name, Aufgabe, Namen der Kinder, Foto, Wohnort, Email, Telefonnummer) wird auf www.zwei-dabei.de unter „Vorstand“, unter „Kontakt“ bzw. unter „Impressum“ veröffentlicht.

Der Verein betreibt außerdem die Facebook-Gruppe <https://www.facebook.com/groups/481878268629615>. Der Verein selbst veröffentlicht dort keine personenbezogenen Daten, sonstige Veröffentlichungen in dieser Gruppe erfolgen durch die jeweiligen Mitglieder der Gruppe in eigener Verantwortung.

5.7 Veröffentlichungen im Intranet

Entfällt, da der Verein kein Intranet betreibt.

5.8 Personenbezogene Auskünfte an die Presse und sonstige Massenmedien

Personenbezogene Auskünfte an die Presse oder sonstige Massenmedien finden grundsätzlich nicht statt. Bei Anfragen beispielsweise von Filmproduktionsfirmen nach Zwillingsskindern für Filmaufnahmen erfolgt eine Weitergabe von personenbezogenen Daten erst nachdem eine entsprechende Einwilligung bei den betroffenen Personen durch den Verein eingeholt wurde.

5.9 Übermittlung für Zwecke der Wahlwerbung

Es werden keine Daten an politische Parteien bzw. Gruppierungen oder an Kandidaten bei Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung übermittelt.

5.10 Übermittlung von Mitgliederdaten an die Gemeindeverwaltung

Zitat aus [1]:

„Verlangt eine Gemeindeverwaltung, die an einen Verein freiwillige finanzielle Leistungen erbringt, deren Höhe von der Mitgliederzahl oder der Anzahl bestimmter Mitglieder (etwa der Anzahl der Jugendlichen, die in Mannschaften mitspielen) abhängt, zu Kontrollzwecken die Vorlage von Listen mit den Namen der Betroffenen, ist der Verein grundsätzlich berechtigt, diese Daten zu übermitteln, weil es sowohl zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen - nämlich um in den Genuss der Vereinsförderung durch die Gemeinde zu kommen - als auch zur Wahrnehmung berechtigter Interessen eines Dritten - der Gemeinde - erforderlich ist und Interessen oder Grundrechte der betroffenen Vereinsmitglieder einer Datenübermittlung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO nicht überwiegen. Der Verein kann sich darauf verlassen, dass die Gemeinde diese Daten nur verwendet, um nachzuprüfen, ob die ihr vom Verein übermittelten Zahlen zutreffend sind und die Daten umgehend wieder löscht.“

5.11 Datenübermittlung an den Arbeitgeber eines Mitglieds und an die Versicherung

Zitat aus [1]:

„Krankenversicherungen sind grundsätzlich berechtigt zu erfahren, gegen wen und in welchem Umfang ihnen ein Regressanspruch wegen der Verletzung einer Person, an die sie deswegen Leistungen erbracht haben, durch ein Vereinsmitglied zusteht. Für die gesetzlichen Krankenversicherungen ergibt sich dies aus § 67a des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs, für die privaten Krankenversicherer aus Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO wegen des Versicherungsvertrags zwischen dem Geschädigten und seiner Versicherung. Der Verein darf diese Anfragen grundsätzlich nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO beantworten. Dabei wird es allerdings genügen, der Versicherung nur den Namen des Schädigers mitzuteilen, damit sie sich an diesen wenden kann. Sollte dies nicht ausreichen, können auch weitere Angaben, etwa über den Spielverlauf, erfolgen. Um auch hier die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigen zu können (s. o. Nr. 2.1), sollte dieser vor der Übermittlung der Daten angehört werden. Vergleichbares gilt, wenn ein Arbeitgeber eines Vereinsmitglieds beim Verein in Erfahrung bringen will, ob sein Arbeitnehmer an einer Vereinsveranstaltung teilgenommen hat, obwohl dieser krankheitsbedingt nicht zur Arbeit erschienen ist.“

6 Löschung und Einschränkung personenbezogener Daten

Zur Sicherstellung gesetzlicher Vorgaben werden die in Papierform gespeicherten Daten 10 Jahre nach Austritt des Vereinsmitglieds aufbewahrt. Dasselbe gilt für elektronisch gespeicherte Namen, Ein- und Austrittsdatum des Mitglieds; die übrigen elektronisch gespeicherten personenbezogenen Daten werden mit Wirksamkeit des Austritts des Mitglieds gelöscht.

Es besteht jederzeit das Recht auf Mitteilung und ggf. Korrektur der über die eigenen gespeicherten personenbezogenen Daten. Bei freiwillig abgegebenen personenbezogenen Daten (siehe Kap. 2.1) besteht das Recht auf Löschung.

Teilnehmerlisten von Basaren (Papierform) werden zur Sicherstellung gesetzlicher Vorgaben 10 Jahre aufbewahrt.

Teilnehmerlisten von Vereinsveranstaltungen (elektronisch) werden zur Sicherstellung gesetzlicher Vorgaben 10 Jahre aufbewahrt.

Gespeicherte Informationen werden nach Ende ihrer Aufbewahrungsdauer dauerhaft gelöscht.

7 Organisatorisches

7.1 Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Da im Verein **weniger als 10 Personen** ständig mit der Bearbeitung mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind und daher die Benennung eines Datenschutzbeauftragten nicht notwendig ist, wird auf dessen Benennung verzichtet.

7.2 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Da die Verarbeitung der Daten durch den Verein

- nur **gelegentlich** erfolgt,
- **kein Risiko** für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt und
- **keine sensiblen Daten** i.S.v. Art. 9 oder Art. 10 DSGVO verarbeitet werden,

und der Verein **weniger als 250 Mitarbeiter** hat, ist das Führen eines Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten nicht vorgeschrieben, weshalb der Verein bis auf Weiteres darauf verzichtet.

7.3 Datenschutz-Folgeabschätzung

Da die die Form der Verarbeitung aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zur Folge hat, ist eine Datenschutz-Folgeabschätzung nicht erforderlich und es wird daher darauf verzichtet.

8 Inkrafttreten

Diese Datenverarbeitungsrichtlinie tritt durch Beschluss des Vorstandes am 25.05.2018 in Kraft.

Der Vorstand

gez. Simone Geißler
(1. Vorsitzende)

gez. Simone Kriso
(2. Vorsitzende)

gez. Bernd Geißler
(Schriftführer)

gez. Stefan Kriso
(Kassierer)

Referenzen:

- (1) Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Informationen über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit. Gültig ab 25. Mai 2018.
Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg. www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de.